

Senat der Ansicht, daß es sich empfehle, den Vorschlag der berichtenden Deputation zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

- 4) Damit, daß nach Herstellung der städtischen Wasserkunst der Betrieb derselben der Deputation für die Gasanstalt übertragen werde, ist der Senat einverstanden.
- 5) und 6) Um die Vereinigung der unter diesen Nummern von der Deputation namhaft gemachten Behörden herbeizuführen, bedarf es zunächst einer Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft nicht, da diese Behörden zu denjenigen gehören, welche nach dem Gesetze vom 9. März 1868 vom Senate im Einverständnisse mit der Handelskammer zusammengelegt werden können. Der Senat wird eine Verhandlung über die von der Deputation angeregte Verschmelzung einiger Behörden mit der Handelskammer unverweilt einleiten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. November 1871.

1. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat in heutiger Sitzung die Ergänzung verschiedener Deputationen vorgenommen und erwählt zu Mitgliedern:

- 1) der Finanzdeputation:
die Herren Dr. J. Stachow und C. C. Beyer,
- 2) der Schuldeputation:
Herrn Nicol. Jacobi,
- 3) der Gefängnißdeputation:
Herrn C. W. Debbe,
- 4) der Deputation für das Landschulwesen:
Herrn H. D. Stegmann,
- 5) der Deputation zur Revision der Deichordnung:
Herrn Richter Dr. F. Mohr,
- 6) der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren:
Herrn Richter Dr. Ch. Heinelen,
- 7) der Deputation wegen veränderter Aufstellung des Budgets:
Herrn Dr. J. Stachow,
- 8) der Deputation wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung:
Herrn Rud. Albrecht.

2. Baukosten der Hauptschule.

Die Bürgerschaft stimmt den sub I 1 und 2 des Berichts der Finanzdeputation von dieser Deputation gemachten Vorschlägen bei, wonach

- 1) der Verwaltung der Hauptschule aufzugeben sein wird, in den von der Baudeputation zu bezeichnenden Terminen ihre zinslich ausgeliehenen Capitalien einzuziehen und ihre Staatsobligationen zu verkaufen, und die Beträge der Generalcasse einzuzahlen, welche damit die Anweisungen der Baudeputation auf den Fond für Neubau der Hauptschule berichtigt, und wonach
- 2) der so nicht gedeckte Rest der Bau Summe auf den laufenden Haushalt der Jahre 1873 und 1874 nach Veranschlagung des Bedarfs übernommen wird.

Dagegen hält die Bürgerschaft es, abgesehen von der Stellung der jetzigen Verwaltung der Hauptschule, für völlig überflüssig, die sub I 3 des Berichts der Finanzdeputation angedeutete Verpflichtung auszusprechen, da es selbstverständlich ist, daß der Staat einer Anstalt, an deren Gedeihen er das größte Interesse hat, wie bisher jederzeit die dazu nöthigen Zuschüsse gewähren muß und wird. Ebenso

es sich empfehle, den Vorschlag der Vertheilung der städtischen Wasserkunst der Stadt für die Gasanstalt übertragen werde, die

ungung der unter diesen Nummern von den gemachten Behörden herbeizuführen, bei derung zwischen Senat und Bürgerschaft in einigen gehören, welche nach dem Gehe in der im Einverständnisse mit der Senat können. Der Senat wird eine Revision der angeregten Vertheilung einiger Vertheilung unverweilt einleiten.

der Bürgerschaft

November 1871.

ng von Deputationen.

entlicher Sitzung die Ergänzung vertheilt zu Mitgliedern:

on:
Stadion und C. C. Beyer,

ation:

das Landschulwesen:

Revision der Deichordnung:

J. Mohr,

en Abwendung von Wasserhähnen

Ch. Heinelen,

a veränderter Aufstellung des Haupt

om,

en Abänderung einiger Bestimmungen

en der Hauptschule.

b I 1 und 2 des Berichtes der Deputation

hlagen bei, wonach

stischule aufzugeben sein mit in den von der

enden Terminen ihre jährlichen

ihre Staatsobligationen zu zahlen, mit

asse einzuzahlen, welche damit in der

Fond für den Bau der Hauptschule

der Baukasse auf den laufenden

74 nach Veranschlagung des Budgets

abgesehen von der Stellung der

überflüssig, die sub I 3 des Berichtes

ang ausgesprochen, da es sich

ren Gedeihen er das größte Interesse hat,

schüsse gemindert muß und mit

schüsse gemindert muß und mit

wenig vermag die Bürgerschaft dem sub I 4 gemachten Vorschlage der Finanzdeputation ihre Zustimmung zu geben, da eine verstärkte Tilgung von Schulden zum Zweck einer Erleichterung des jährlichen Haushalts, wenn daran überhaupt gegenwärtig zu denken, sich nicht wohl durch die Erhöhung eines einzelnen, von anderen ohnehin nicht wesentlich verschiedenen jährlichen Ausgabepostens motivirt.

3. Bau der Strafanstalt.

Den wegen Beschaffung der Geldmittel für den Bau der Strafanstalt von der Finanzdeputation gemachten Vorschlägen erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

4. Revision des Umsatzsteuergesetzes.

Daß der Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes auf den 1. Jan. 1872 festgesetzt werde, ist auch der Bürgerschaft genehm.

Der Erklärung des Senats, wonach von im Jahre 1871 abgeschlossenen abgabepflichtigen Verkäufen unter allen Umständen die alten Abgabensätze zu entrichten sind, wünscht die Bürgerschaft, indem sie sich dieser Erklärung anschließt, durch einen besonderen, dem Gesetzentwurfe als

„§. 22. Uebergangsbestimmung“

beizufügenden Paragraphen Ausdruck zu geben, der so lauten würde:

„Bei Verkäufen, welche vor dem 1. Januar 1872 abgeschlossen wurden, kommt das bisherige Gesetz in Anwendung, selbst wenn erst nach diesem Zeitpunkte die Lieferung der Waare erfolgen, oder die Gegenleistung festgestellt werden sollte.“

Auch ersucht sie den Senat die beschlossenen Erläuterungen zu den §§. 1 und 20 des Gesetzes bei der Bekanntmachung des letzteren zur öffentlichen Kunde zu bringen.

5. Vermehrung des Betriebsmaterials der Eisenbahnen.

6. Umbau des Bahnhofes, und

7. Nachbewilligung für Anlage des Hauptbahnhofes.

Die für die Vermehrung des Betriebsmaterials beantragte Bewilligung von 80,528 Thalern 22 Groschen 1 Pfennig Courant, von 5000 Thalern Gold zu Vorarbeiten für den Umbau des Bahnhofes, endlich von 400 Thalern für Schienengleis neben der Reparaturwerkstätte wird auch von der Bürgerschaft genehmigt in der Weise, daß diese Beträge auf Separatbudget der außerordentlichen Verwendung gestellt werden, und zwar der erste Posten auf das Budget für 1872.

8. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Den Bericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. November 1871.

1. Anstellung eines zweiten Hafenmeisters zu Bremerhaven.

2. Verlegung eines Lazareths nach Bremerhaven.

In Betreff der unter 1. und 2. genannten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. M. bei.

3. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Nach erfolgtem Einverständnisse der Bürgerschaft mit dem Antrage des Senats vom 29. September d. J. hat derselbe in die Revisionsdeputation aus seiner Mitte die Herren Bürgermeister Gildemeister und Senator Albert Gröning committirt.